

Verordnung für die Offenlegung von Regierungsinformationen

中华人民共和国国务院令

第 492 号

《中华人民共和国政府信息公开条例》已经 2007 年 1 月 17 日国务院第 165 次常务会议通过，现予公布，自 2008 年 5 月 1 日起施行。

总理 温家宝

二〇〇七年四月五日

中华人民共和国政府信息公开条例

Erlaß des Staatsrates der Volksrepublik China

Nr. 492

Die „Verordnung der Volksrepublik China für die Offenlegung von Regierungsinformationen“ wurde am 17.1.2007 auf der 165. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Staatsrates verabschiedet, wird nun bekannt gemacht und ab dem 1.5.2008 an angewendet.

Premierminister WEN Jiabao

5.4.2007

Verordnung der Volksrepublik China für die Offenlegung von Regierungsinformationen¹

第一章 总则

第一条 为了保障公民、法人和其他组织依法获取政府信息，提高政府工作的透明度，促进依法行政，充分发挥政府信息对人民群众生产、生活和经济社会活动的服务作用，制定本条例。

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 Um zu gewährleisten, daß Bürger, juristische Personen und andere Organisationen auf rechtlicher Grundlage Regierungsinformationen erhalten, um die Transparenz der Regierungsarbeit zu erhöhen, um Verwaltung auf rechtlicher Grundlage zu fördern und um die Funktion der Regierungsinformationen als Dienstleistung für das Leben und die Produktion der Volksmassen und für wirtschaftliche und gesellschaftliche Aktivitäten voll zur Geltung zu bringen, werden die vorliegenden Vorschriften festgesetzt.

¹ Einführung: Mit dieser Verordnung hat auch die Volksrepublik China ein Informationsfreiheitsgesetz, wie Schweden, Finnland, die Niederlande, die USA, die Schweiz usw. und sogar das eine oder andere norddeutsche Bundesland. Vorläufer sind in China Vorschriften für einzelne Provinzen, wie 29.3.05/1, neuerdings auch für Einzelbereiche; besonders interessant hier sind die vom Büro des ZK der KPCh und vom Staatsrat gemeinsam herausgegebenen „Ansichten zur vollkommenen Offenlegung der Dorfangelegenheiten und einer demokratischen Steuerungsordnung [nämlich der Dorfgeschäfte]“ (关于健全和完善村务公开和民主管理制度的意见) vom 22.6.2004 (im Internet unter http://news.xinhuanet.com/zhengfu/2004-07/12/content_1591421.htm) und die Ausführungsbestimmungen z.B. der Stadt Luoyang dazu (vom 28.3.2007, 落实村务公开民主管理制度促进农村党风廉政建设, im Internet unter <http://lyjw.gov.cn/news/article.asp?id=715&classid=12>). Außerdem enthalten neuerdings Einzelgesetze Offenlegungsvorschriften, so für die Raumordnungs- und Bebauungspläne das einschlägige Gesetz vom 28.10.2007.

Die Dorfvorschriften und das Gesetz über die Bebauungspläne deuten auch die Bereiche an, in denen gegenwärtig viele Bürger besonders dringend Informationen brauchen: die untersten Bereiche der Verwaltung, besonders auf dem Land, weil die Untertanen dort der Willkür lokaler Machthaber oft schutzlos ausgeliefert sind, und insbesondere die Grundlagen für Enteignungen und den Abriß von Häusern, wiederum vor allem auf dem Land, aber auch in den alten Vierteln der Städte, nämlich die einschlägigen Bebauungs- und Raumordnungspläne und konkrete große Vorhaben, ferner die Regeln zur Berechnung von Ausgleichszahlungen in diesen Fällen (von Entschädigungen ist nie die Rede!) und die dafür konkret berechneten Beträge und deren Verwendung und Verteilung. Deshalb betonen auch die vorliegenden Vorschriften gerade die Offenlegung solcher Daten, vgl. § 10 Nr. 2 und Nr. 8 und insbesondere § 11 für die städtischen Behörden, der neben diesen Fragen (Nr. 1-3) nur noch die Verteilung von außerordentlichen Sozialleistungen (Nr. 4) besonders betont, und die teils identischen Vorschriften für die ländlichen Behörden in § 12 Nr. 3 und Nr. 4. Daß die vorliegenden Vorschriften schon Anfang 2007 beschlossen, aber erst drei Monate später verkündet worden sind und erst fast ein Jahr später in Kraft treten sollen, zeigt freilich, daß es nicht leicht sein wird, sie durchzusetzen.

Die in den §§ 10-12 aufgeführten Schwerpunkte der Offenlegung weisen als weitere Sorgenkinder den Umweltschutz, die Produktionssicherheit und die Produktqualität aus. Korruption wird interessanterweise nicht erwähnt. Das heißt natürlich nicht, daß einschlägige Nachrichten nicht veröffentlicht werden sollen - falls sie nicht unter § 6 Satz 2 fallen sollten.

Zur Terminologie: „Informationen“ (信息) ließe sich auch mit „Daten“ übersetzen. - Mit „Behörden“ (行政机关), die Regierungsinformationen offenlegen sollen, sind sämtliche Volksregierungen und nur diese gemeint (§ 4), auch die Gemeinderegierungen, aber insbesondere die Volksregierungen vom Kreis aufwärts. „Abteilungen“ (部门) sind hier durchweg Abteilungen dieser Volksregierungen, bis hinauf zu den Ministerien des Staatsrats. Abteilungen selbst werden hier nicht als Behörden bezeichnet. Von der Kreisebene aufwärts sind diese Abteilungen auch selbst zur Offenlegung ihrer Informationen verpflichtet. Abteilungen wiederum haben als 机构, Stellen oder Organe, bezeichnete Untergliederungen. Übergeordnete Abteilungen, 主管部门, sind die höheren Fachbehörden, wie das Staatsratsbüro landesweit für die Offenlegung, oder wie das Arbeits- und Sozialministerium für die Sozialversicherung und den Arbeitsschutz.

第二条 本条例所称政府信息，是指行政机关在履行职责过程中制作或者获取的，以一定形式记录、保存的信息。

第三条 各级人民政府应当加强对政府信息公开工作的组织领导。

国务院办公厅是全国政府信息公开工作的主管部门，负责推进、指导、协调、监督全国的政府信息公开工作。

县级以上地方人民政府办公厅（室）或者县级以上地方人民政府确定的其他政府信息公开工作主管部门负责推进、指导、协调、监督本行政区域的政府信息公开工作。

第四条 各级人民政府及县级以上人民政府部门应当建立健全本行政机关的政府信息公开工作制度，并指定机构（以下统称政府信息公开工作机构）负责本行政机关政府信息公开的日常工作。

政府信息公开工作机构的具体职责是：

- （一）具体承办本行政机关的政府信息公开事宜；
- （二）维护和更新本行政机关公开的政府信息；
- （三）组织编制本行政机关的政府信息公开指南、政府信息公开目录和政府信息公开工作年度报告；
- （四）对拟公开的政府信息进行保密审查；
- （五）本行政机关规定的与政府信息公开有关的其他职责。

第五条 行政机关公开政府信息，应当遵循公正、公平、便民的原则。

第六条 行政机关应当及时、准确地公开政府信息。行政机关发现影响或者可能影响社会稳定、扰乱社会管理秩序的虚假或者不完整信息的，应当在其职责范围内发布准确的政府信息予以澄清。

§ 2 Als Regierungsinformationen bezeichnen die vorliegenden Vorschriften Daten, die von Behörden im Verlauf der Ausführung ihrer Amtsaufgaben erstellt oder erlangt und in einer bestimmten Form aufgezeichnet und aufbewahrt werden.

§ 3 Die Volksregierungen aller Stufen müssen energisch die Führung bei der Organisation der Offenlegung von Regierungsinformationen übernehmen.

Das Büro des Staatsrats ist die übergeordnete zuständige Abteilung für die landesweite Offenlegung von Regierungsinformationen und verantwortlich dafür, landesweit die Offenlegung von Regierungsinformationen voranzutreiben, anzuleiten, zu harmonisieren und zu beaufsichtigen.

Die Büros (Arbeitsstellen) der territorialen Volksregierungen von der Kreisstufe aufwärts bzw. die sonst von solchen Volksregierungen festgelegten übergeordneten zuständigen Abteilungen für die Offenlegung von Regierungsinformationen sind verantwortlich dafür, in ihrem Verwaltungsgebiet die Offenlegung von Regierungsinformationen voranzutreiben, anzuleiten, zu harmonisieren und zu beaufsichtigen.

§ 4 Die Volksregierungen aller Stufen und die Abteilungen der Volksregierungen von der Kreisstufe aufwärts müssen Regeln für die Offenlegung von Regierungsinformationen dieser Behörden festlegen und vervollkommen und [jeweils] eine Stelle (im folgenden: Offenlegungsstelle) bestimmen, die für die tägliche Arbeit mit der Offenlegung von Regierungsinformationen dieser Behörde verantwortlich ist.

Die Offenlegungsstelle hat konkret folgende Amtsaufgaben:

1. Sie übernimmt konkret die Offenlegungsangelegenheiten ihrer Behörde,
2. sie schützt die von ihrer Behörde offengelegten Regierungsinformationen und bringt sie auf den neuesten Stand,
3. sie organisiert bei ihrer Behörde die Herausgabe von Wegweisern und Verzeichnissen zur Offenlegung von Regierungsinformationen und des Jahresberichts über die Arbeit zur Offenlegung von Regierungsinformationen,
4. sie prüft Regierungsinformationen, die offengelegt werden sollen, auf die Wahrung der Geheimhaltung [von Staatsgeheimnissen],
5. sonstige von ihrer Behörde bestimmte Amtsaufgaben im Zusammenhang mit der Offenlegung von Regierungsinformationen.

§ 5 Die Behörden müssen Regierungsinformationen grundsätzlich gerecht, fair und so offenlegen, daß sie für das Volk leicht zu bekommen sind.

§ 6 Die Behörden müssen Regierungsinformationen unverzüglich und zutreffend offenlegen. Wenn eine Behörde eine falsche oder unvollständige Regierungsinformation entdeckt, welche die Stabilität der Gesellschaft beeinträchtigt oder sie beeinträchtigen und die Lenkung der sozialen Ordnung stören kann, muß sie im Bereich ihrer Amtsaufgaben zur Klärung eine zutreffende Regierungsinformation herausgeben.

第七条 行政机关应当建立健全政府信息发布协调机制。行政机关发布政府信息涉及其他行政机关的，应当与有关行政机关进行沟通、确认，保证行政机关发布的政府信息准确一致。

行政机关发布政府信息依照国家有关规定需要批准的，未经批准不得发布。

第八条 行政机关公开政府信息，不得危及国家安全、公共安全、经济安全和社会稳定。

第二章 公开的范围

第九条 行政机关对符合下列基本要求之一的政府信息应当主动公开：

- (一) 涉及公民、法人或者其他组织切身利益的；
- (二) 需要社会公众广泛知晓或者参与的；
- (三) 反映本行政机关机构设置、职能、办事程序等情况的；
- (四) 其他依照法律、法规和国家有关规定应当主动公开的。

第十条 县级以上各级人民政府及其部门应当依照本条例第九条的规定，在各自职责范围内确定主动公开的政府信息的具体内容，并重点公开下列政府信息：

- (一) 行政法规、规章和规范性文件；
- (二) 国民经济和社会发展规划、专项规划、区域规划及相关政策；

§ 7 Die Behörden müssen Mechanismen schaffen und vervollkommen, um die Ausgabe von Regierungsinformationen zu harmonisieren. Wenn eine Behörde Regierungsinformationen herausgibt, die andere Behörden berühren, muß sie sich mit den betroffenen Behörden zur Bestätigung ins Benehmen setzen, um zu gewährleisten, daß die herausgegebenen Regierungsinformationen zutreffend übereinstimmen.

Wenn nach einschlägigen staatlichen Vorschriften die Herausgabe einer Regierungsinformation durch eine Behörde eine Genehmigung erfordert, darf sie nicht ungenehmigt herausgegeben werden.

§ 8 Die Offenlegung von Regierungsinformationen darf nicht die Staatssicherheit, die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit der Wirtschaft und die Stabilität der Gesellschaft gefährden.

2. Kapitel: Bereich der Offenlegung

§ 9 Wenn Regierungsinformationen einer der folgenden grundlegenden Voraussetzungen entsprechen, müssen die Behörden sie von sich aus offenlegen:

1. Wenn sie die Eigeninteressen von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen berühren,
2. wenn sie umfassende Kenntnis oder Beteiligung der Allgemeinheit erfordern,
3. wenn sie die Organe (Stellen), amtlichen Funktionen, Verfahren und sonstigen Umstände dieser Behörde wiedergeben,
4. wenn die Behörden sie sonst nach Gesetzen, Rechtsnormen und einschlägigen staatlichen Vorschriften von sich aus offenlegen müssen.

§ 10 Die Volksregierungen aller Stufen von der Kreisstufe aufwärts und ihre Abteilungen müssen nach § 9, jede für den Bereich ihrer Amtsaufgaben, den konkreten Bereich der Regierungsinformationen festlegen, die sie von sich aus offenlegen, und dabei besonderes Gewicht auf die Offenlegung folgender Regierungsinformationen legen:

1. Verwaltungsrechtsnormen, Regeln und Normdokumente²,
2. die Planungsdokumente für die Entwicklung von Volkswirtschaft und Gesellschaft, zu speziellen Planungen und zu regionaler Planung³ und einschlägige Richtlinien⁴,

² Zu den „Verwaltungsrechtsnormen“ und den „Regeln“ vgl. die Vorschriften im 3. Kapitel bzw. im 2. Abschnitt des 4. Kapitels des Gesetzgebungsgesetzes, 15.3.00/2. Die von den „Regeln“ oft schwer zu unterscheidenden, aber im Gesetzgebungsgesetz unregulierten „Normdokumente“, *规范性文件*, sind Vorschriften, bei denen die Rechtsgrundlage und die Zuständigkeit der erlassenden Stelle fraglich, meist auch die Vorschriften zum Verfahren beim Erlaß von Verwaltungsvorschriften (Verfahrensvorschriften für die Festsetzung von Verwaltungsnormen [行政法规制定程序条例], VO Nr. 321 des Staatsrats vom 16.11.2001, deutsch mit Quellenangabe in: Robert Heuser, Sozialistischer Rechtsstaat und Verwaltungsrecht in der VR China (1982-2002), Hamburg 2003, S. 379 ff., und Verfahrensvorschriften für die Festsetzung von Regeln [规章制定程序条例], VO Nr. 322 des Staatsrats vom 16.11.2001, deutsch mit Quellenangabe in: Robert Heuser, a.a.O., S. 391 ff.), nicht eingehalten worden sind. Dazu gehören von Staatsunternehmen erlassene Vorschriften ebenso wie viele ad-hoc-„Mitteilungen“, „Rundschreiben“ u. dgl. der Behörden. Ihre „normative“ Kraft beruht allein auf der Autorität der Stelle, die sie erläßt. In einer offiziellen Rangordnung chinesischer Rechtsnormen müßte man sie auf die unterste Stufe stellen; aufgrund der Macht der erlassenden Stelle oder Stellen können sie dennoch mehr Autorität besitzen als formelle Regeln und Verwaltungsvorschriften (Nach Yiliang Dong, Zusammenschaltung in der Telekommunikationsregulierung der VR China, noch unveröffentlichte Diss. Hamburg).

³ Planungsdokumente: chinesisch 规划; das sind die früheren 计划, Pläne, wie die Jahres- und Fünfjahrespläne.

(三) 国民经济和社会发展统计信息;

(四) 财政预算、决算报告;

(五) 行政事业性收费的项目、依据、标准;

(六) 政府集中采购项目的目录、标准及实施情况;

(七) 行政许可的事项、依据、条件、数量、程序、期限以及申请行政许可需要提交的全部材料目录及办理情况;

(八) 重大建设项目的批准和实施情况;

(九) 扶贫、教育、医疗、社会保障、促进就业等方面的政策、措施及其实施情况;

(十) 突发公共事件的应急预案、预警信息及应对情况;

(十一) 环境保护、公共卫生、安全生产、食品药品、产品质量的监督检查情况。

第十一条 设区的市级人民政府、县级人民政府及其部门重点公开的政府信息还应当包括下列内容:

(一) 城乡建设和管理的重大事项;

(二) 社会公益事业建设情况;

(三) 征收或者征用土地、房屋拆迁及其补偿、补助费用的发放、使用情况;

(四) 抢险救灾、优抚、救济、社会捐助等款物的管理、使用和分配情况。

3. statistische Informationen zur Entwicklung von Volkswirtschaft und Gesellschaft,

4. Haushalt und Schlußrechnung,

5. Posten, Grundlagen und Sätze der Gebühren für Verwaltungsinstitutionen,

6. Verzeichnis, Sätze und Ausführung von der Regierung zusammengefaßt vorgenommener Aufkäufe⁵,

7. Gegenstände, Grundlagen, Bedingungen, Anzahl, Verfahren und Fristen von Verwaltungserlaubnissen und Verzeichnisse sämtlicher bei einem Antrag auf eine Verwaltungserlaubnis einzureichender Unterlagen, und wie damit verfahren wird,

8. Genehmigung und Ausführung großer Bauvorhaben,

9. Richtlinien⁶, Maßnahmen und deren Ausführung insbesondere bei der Unterstützung von Armen, der Erziehung, der Krankenbehandlung, der sozialen Sicherung, der Arbeitsbeschaffung,

10. Informationen zu dringenden Maßnahmen und Warnungen bei unvorhergesehen eintretenden öffentlichen Angelegenheiten und die Umstände, denen sie gelten,

11. [Informationen zur] Aufsicht und Überwachung im Umweltschutz, im öffentlichen Gesundheitswesen, der Produktionssicherheit, von Nahrungs- und Arzneimitteln, der Produktqualität.

§ 11 Die Schwerpunkte bei der Offenlegung von Regierungsinformationen der Volksregierungen auf Ebene der in Bezirke eingeteilten Städte und auf Kreisebene und ihrer Abteilungen müssen ferner umfassen:

1. große städtische und gemeindliche Bau- und Lenkungsprojekten,

2. die Verhältnisse beim Bau dem öffentlichen Allgemeininteresse dienender Institutionen,

3. die Verhältnisse bei Beschlagnahme und Entzug von Land, Abriß von Gebäuden und Umsiedlung und der Leistung und Verwendung von Ausgleichszahlungen und Unterstützungen dabei,

4. Verwaltung, Verwendung und Verteilung von Leistungen insbesondere der Katastrophenhilfe, der bevorzugten Unterstützung [von Veteranen u.ä.], von Nothilfen und von gesellschaftlichen Schadenshilfen⁷.

⁴ Wie die „Normdokumente“ haben auch die „Richtlinien“, 政策, keinen Platz im Gesetzgebungsgesetz gefunden; immerhin werden aber „staatliche“ Richtlinien in der Verfassung (vom 4.12.1982 in der Fassung vom 14.3.2004, chinesisch-englisch in: CCH Asia Pacific [Hrsg.], CCH China Laws for Foreign Business, Business Regulations, Volume 1-5, Hongkong 1985 ff. ¶4-500) einmal, in Art. 115, fast nebenbei erwähnt (nach diesem Art. 115 sollen die Autonomen Gebiete mit ihren Normen die „staatlichen Gesetze und Richtlinien“ näher ausführen), und ähnlich nebenbei, sozusagen als Lückenbüsser, tauchen Richtlinien in § 6 der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“ [中华人民共和国民法通则] vom 12.4.1986 (deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel, Chinas Recht, 12.4.1986/1) oder in § 6 des Gesetzes über die Dorfbevölkerungsausschüsse [中华人民共和国村民委员会组织法] vom 4.11.1998 (deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel, Chinas Recht, 4.11.1998/2) auf. Tatsächlich jedoch sind sie von überragender Bedeutung, denn Richtlinien, vor allem des ZK der KPCh (dann sind sie allerdings keine staatlichen Richtlinien), oft auch (wie die in Fn. 1 zitierten „Ansichten“ vom 22.6.2004) von ZK und Staatsrat gemeinsam erlassen, bilden häufig die Grundlage für erst danach ergehende offizielle Gesetzgebung. Sie sind die Grundlage zu Verständnis und Auslegung der offiziellen Gesetzgebung und treten an deren Stelle, wo offizielle Gesetzgebung fehlt (Nach Yiliang Dong a.a.O. [Fn. 2]).

⁵ In vom Staat monopolisierten Bereichen, z.B. der Kauf von Gold, früher von Getreide (vgl. 粮食收购条例 vom 6.6.1998, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel, Chinas Recht, 6.6.98/1, jetzt 粮食流通管理条例 vom 26.5.2004, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel, Chinas Recht, 26.5.04/1) durch besondere Behörden.

⁶ Siehe oben Fn. 4.

⁷ Gesellschaftliche Schadenshilfen, chin. 社会捐助, bezeichnet vor allem. freiwillige wohltätige Leistungen für Opfer von Katastrophen und andere Bedürftige, insbesondere aus Spenden bezahlte Leistungen.

第十二条 乡（镇）人民政府应当依照本条例第九条的规定，在其职责范围内确定主动公开的政府信息的具体内容，并重点公开下列政府信息：

- （一）贯彻落实国家关于农村工作政策的情况；
- （二）财政收支、各类专项资金的管理和使用情况；
- （三）乡（镇）土地利用总体规划、宅基地使用的审核情况；
- （四）征收或者征用土地、房屋拆迁及其补偿、补助费用的发放、使用情况；
- （五）乡（镇）的债权债务、筹资筹劳情况；
- （六）抢险救灾、优抚、救济、社会捐助等款物的发放情况；
- （七）乡镇集体企业及其他乡镇经济实体承包、租赁、拍卖等情况；
- （八）执行计划生育政策的情况。

第十三条 除本条例第九条、第十条、第十一条、第十二条规定的行政机关主动公开的政府信息外，公民、法人或者其他组织还可以根据自身生产、生活、科研等特殊需要，向国务院部门、地方各级人民政府及县级以上地方人民政府部门申请获取相关政府信息。

第十四条 行政机关应当建立健全政府信息发布保密审查机制，明确审查的程序和责任。

行政机关在公开政府信息前，应当依照《中华人民共和国保守国家秘密法》以及其他法律、法规和国家有关规定对拟公开的政府信息进行审查。

行政机关对政府信息不能确定是否可以公开时，应当依照法律、法规和国家有关规定报有关主管部门或者同级保密工作部门确定。

§ 12 Die Volksregierungen der Gemeinden und Flecken müssen gemäß § 9, jede für den Bereich ihrer Amtsaufgaben, den konkreten Bereich der Regierungsinformationen festlegen, die sie von sich aus offenlegen, und dabei besonderes Gewicht auf die Offenlegung der Regierungsinformationen zu folgenden Punkten legen:

1. Dazu, wie die staatlichen Richtlinien zur Dorfarbeit [d.h. zur Tätigkeit der Verwaltung für die Bauern] durchgeführt werden,
2. zur Verwaltung und Verwendung von Einnahmen und Ausgaben und von Sonderfonds jeder Art,
3. zur Überprüfung der Gesamtplanung der Gemeinden und Flecken für die Bodennutzung und der Hoflandnutzung,
4. zu den Verhältnissen bei Beschlagnahme und Entzug von Land, Abriß von Gebäuden und Umsiedlung und der Leistung und Verwendung von Ausgleichszahlungen und Unterstützungen dabei,
5. zu den Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinden und Flecken und der Aufbringung von Geldmitteln und Arbeit⁸,
6. zur Verwaltung, Verwendung und Verteilung von Leistungen insbesondere der Katastrophenhilfe, der bevorzugten Unterstützung [von Veteranen u.ä.], von Nothilfen und von gesellschaftlichen Schadenshilfen⁹,
7. zur Übernahme des Betriebs, Verpachtung und Versteigerung von kollektiven Unternehmen und anderen Wirtschaftskörpern der Gemeinden und Flecken,
8. dazu, wie die Geburtenplanungsrichtlinien ausgeführt werden.

§ 13 Bürger, juristische Personen und andere Organisationen können für ihre besonderen Bedürfnisse insbesondere für ihr Leben, ihre Produktion, ihre wissenschaftlichen Studien bei den Abteilungen des Staatsrates, bei den territorialen Volksregierungen aller Stufen und bei den Abteilungen der territorialen Volksregierungen von der Kreisstufe aufwärts beantragen, daß sie einschlägige Regierungsinformationen über die Regierungsinformationen hinaus erhalten, welche die Behörden [ohnehin] nach den §§ 9 bis 12 von sich aus offenlegen.

§ 14 Die Behörden müssen Mechanismen schaffen und vervollkommen, um bei der Herausgabe von Regierungsinformationen die Wahrung der Geheimhaltung zu prüfen, und das Verfahren und die Verantwortung bei [diesen] Prüfungen klarstellen.

Bevor Behörden Regierungsinformationen offenlegen, müssen sie die Regierungsinformationen, die offengelegt werden sollen, nach dem „Gesetz der VR China zur Wahrung von Staatsgeheimnissen“ und sonstigen Gesetzen, Rechtsnormen und einschlägigen staatlichen Vorschriften prüfen.

Wenn Behörden nicht feststellen können, ob Regierungsinformationen offengelegt werden können oder nicht, müssen sie das gemäß den Gesetzen, Rechtsnormen und einschlägigen staatlichen Vorschriften der übergeordneten zuständigen Abteilung oder der für die Geheimhaltungsarbeit zuständigen Abteilung gleicher Stufe zur Fest-

⁸ D.h. von Geld- und Arbeitsleistungen der Dorfbewohner für gemeinsame Vorhaben.

⁹ Siehe oben Fn. 7.

stellung[, ob die Informationen geheimgehalten werden müssen,] melden.

行政机关不得公开涉及国家秘密、商业秘密、个人隐私的政府信息。但是，经权利人同意公开或者行政机关认为不公开可能对公共利益造成重大影响的涉及商业秘密、个人隐私的政府信息，可以予以公开。

第三章 公开的方式和程序

第十五条 行政机关应当将主动公开的政府信息，通过政府公报、政府网站、新闻发布会以及报刊、广播、电视等便于公众知晓的方式公开。

第十六条 各级人民政府应当在国家档案馆、公共图书馆设置政府信息查阅场所，并配备相应的设施、设备，为公民、法人或者其他组织获取政府信息提供便利。

行政机关可以根据需要设立公共查阅室、资料索取点、信息公告栏、电子信息屏等场所、设施，公开政府信息。

行政机关应当及时向国家档案馆、公共图书馆提供主动公开的政府信息。

第十七条 行政机关制作的政府信息，由制作该政府信息的行政机关负责公开；行政机关从公民、法人或者其他组织获取的政府信息，由保存该政府信息的行政机关负责公开。法律、法规对政府信息公开的权限另有规定的，从其规定。

第十八条 属于主动公开范围的政府信息，应当自该政府信息形成或者变更之日起20个工作日内予以公开。法律、法规对政府信息公开的期限另有规定的，从其规定。

第十九条 行政机关应当编制、公布政府信息公开指南和政府信息公开目录，并及时更新。

政府信息公开指南，应当包括政府信息的分类、编排体系、获取方式，政府信息公开工作机构的名称、办公地址、办公时间、联系电话、传真号码、电子邮箱等内容。

Die Behörden legen keine Regierungsinformationen offen, welche Staatsgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse oder die Privatangelegenheiten einzelner berühren. Geschäftsgeheimnisse oder die Privatangelegenheiten einzelner berührende Regierungsinformationen können jedoch mit dem Einverständnis der Berechtigten und auch dann offengelegt werden, wenn die Behörde der Ansicht ist, daß es die öffentlichen Interessen erheblich beeinträchtigen kann, wenn sie nicht offengelegt werden.

3. Kapitel: Form und Verfahren der Offenlegung

§ 15 Die Behörden müssen Regierungsinformationen, die sie von sich aus offenlegen, über die Amtsblätter und Netzseiten der Regierungen, über Pressekonferenzen, über Zeitungen und Zeitschriften, Radio und Fernsehen und auf sonst zur Unterrichtung der Allgemeinheit geeignete Weise offenlegen.

§ 16 Die Volksregierungen aller Stufen müssen in staatlichen Archiven und öffentlichen Bibliotheken Räume zur Durchsicht von Regierungsinformationen zur Verfügung stellen und mit entsprechenden Geräten und Einrichtungen versehen, um es Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen zu erleichtern, an Regierungsinformationen zu kommen.

Behörden können nach Bedarf öffentliche Lesezimmer, Punkte, an denen man Unterlagen anfordern kann, Anschlagstafeln zur Bekanntgabe von Informationen, Informationsbildschirme und andere Räume und Anlagen einrichten, um Regierungsinformationen offenzulegen.

Behörden müssen Regierungsinformationen, die sie von sich aus offenlegen, unverzüglich dem Staatsarchiv und den öffentlichen Bibliotheken zur Verfügung stellen.

§ 17 Für die Offenlegung von Regierungsinformationen, welche eine Behörde selbst erstellt hat, ist diese Behörde verantwortlich; für die Offenlegung von Regierungsinformationen, welche eine Behörde von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen erlangt, ist die Behörde verantwortlich, welche diese Regierungsinformationen aufbewahrt. Wenn Gesetze oder Rechtsnormen zur Befugnis, Regierungsinformationen offenzulegen, etwas anderes bestimmen, gelten diese anderen Bestimmungen.

§ 18 Behörden müssen Regierungsinformationen, die sie von sich aus offenlegen, innerhalb von 20 Arbeitstagen von dem Tag an offenlegen, an dem diese Regierungsinformationen erstellt oder geändert worden ist. Wo Gesetze oder Rechtsnormen zu den Fristen für die Offenlegung von Regierungsinformationen etwas anderes bestimmen, gelten diese anderen Bestimmungen.

§ 19 Die Behörden müssen zur Offenlegung von Regierungsinformationen Wegweiser und Verzeichnisse zusammenstellen und veröffentlichen und sie unverzüglich auf den neuesten Stand bringen.

Die Wegweiser zur Offenlegung von Regierungsinformationen müssen die Arten der Informationen, ihre Anordnung, wie man diese Informationen erhält, und die Bezeichnungen der Offenlegungsstellen, deren Adressen, Öffnungszeiten, Telephon- und Faxnummern und E-Mail-Adressen enthalten.

政府信息公开目录，应当包括政府信息的索引、名称、内容概述、生成日期等内容。

第二十条 公民、法人或者其他组织依照本条例第十三条规定向行政机关申请获取政府信息的，应当采用书面形式（包括数据电文形式）；采用书面形式确有困难的，申请人可以口头提出，由受理该申请的行政机关代为填写政府信息公开申请。

政府信息公开申请应当包括下列内容：

- （一）申请人的姓名或者名称、联系方式；
- （二）申请公开的政府信息的内容描述；
- （三）申请公开的政府信息的形式要求。

第二十一条 对申请公开的政府信息，行政机关根据下列情况分别作出答复：

- （一）属于公开范围的，应当告知申请人获取该政府信息的方式和途径；
- （二）属于不予公开范围的，应当告知申请人并说明理由；
- （三）依法不属于本行政机关公开或者该政府信息不存在的，应当告知申请人，对能够确定该政府信息的公开机关的，应当告知申请人该行政机关的名称、联系方式；
- （四）申请内容不明确的，应当告知申请人作出更改、补充。

第二十二条 申请公开的政府信息中含有不应当公开的内容，但是能够作区分处理的，行政机关应当向申请人提供可以公开的信息内容。

Die Verzeichnisse zur Offenlegung von Regierungsinformationen müssen einen Index der Informationen und die Bezeichnung, eine Zusammenfassung des Inhalts und das Datum des Inkrafttretens der einzelnen Informationen enthalten.

§ 20 Bürger, juristische Personen und andere Organisationen müssen Regierungsinformationen nach § 13 bei den Behörden schriftlich beantragen (auch elektronische Anträge sind schriftliche Anträge); fällt ihnen das wirklich schwer, so können sie den Antrag auch mündlich stellen; der Antrag wird dann von der entgegennehmenden Behörde vertretungsweise ausgefüllt.

Ein Antrag auf Offenlegung von Regierungsinformationen muß angeben:

1. Name bzw. Bezeichnung des Antragsstellers, und wie man ihn erreichen kann;
2. Abriß des Inhalts der Regierungsinformationen, deren Offenlegung beantragt wird;
3. die Form, in der die Regierungsinformationen offengelegt werden sollen.

§ 21 Anträge auf Offenlegung von Regierungsinformationen werden von den Behörden je nach den Umständen wie folgt beschieden:

1. Wenn die Regierungsinformationen zum offengelegten Bereich gehören, muß dem Antragsteller mitgeteilt werden, wie und auf welchem Wege die Informationen zu erhalten ist;
2. wenn die Regierungsinformationen zu dem Bereich gehören, der nicht offengelegt wird, muß dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden;
3. wenn die Regierungsinformationen nach dem Recht nicht zu den von dieser Behörde offenzulegenden Informationen gehören oder nicht existieren, muß dies dem Antragsteller mitgeteilt werden, und wenn die Behörde festgestellt werden kann, welche diese Regierungsinformationen offenlegt, muß ihm deren Bezeichnung mitgeteilt werden, und wie man diese Behörde erreichen kann;
4. wenn der Antrag unklar ist, muß der Antragsteller aufgefordert werden, ihn zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

§ 22 Enthalten Regierungsinformationen, deren Offenlegung beantragt wird, auch Dinge, die nicht offengelegt werden sollen, die man aber gesondert behandeln kann, so muß die Behörde dem Antragsteller die Informationen geben, die offengelegt werden können.

第二十三条 行政机关认为申请公开的政府信息涉及商业秘密、个人隐私，公开后可能损害第三方合法权益的，应当书面征求第三方的意见；第三方不同意公开的，不得公开。但是，行政机关认为不公开可能对公共利益造成重大影响的，应当予以公开，并将决定公开的政府信息内容和理由书面通知第三方。

第二十四条 行政机关收到政府信息公开申请，能够当场答复的，应当当场予以答复。

行政机关不能当场答复的，应当自收到申请之日起15个工作日内予以答复；如需延长答复期限的，应当经政府信息公开工作机构负责人同意，并告知申请人，延长答复的期限最长不得超过15个工作日。

申请公开的政府信息涉及第三方权益的，行政机关征求第三方意见所需时间不计算在本条第二款规定的期限内。

第二十五条 公民、法人或者其他组织向行政机关申请提供与其自身相关的税费缴纳、社会保障、医疗卫生等政府信息的，应当出示有效身份证件或者证明文件。

公民、法人或者其他组织有证据证明行政机关提供的与其自身相关的政府信息记录不准确的，有权要求该行政机关予以更正。该行政机关无权更正的，应当转送有权更正的行政机关处理，并告知申请人。

第二十六条 行政机关依申请公开政府信息，应当按照申请人要求的形式予以提供；无法按照申请人要求的形式提供的，可以通过安排申请人查阅相关资料、提供复印件或者其他适当形式提供。

第二十七条 行政机关依申请提供政府信息，除可以收取检索、复制、邮寄等成本费用外，不得收取其他费用。行政机关不得通过其他组织、个人以有偿服务方式提供政府信息。

行政机关收取检索、复制、邮寄等成本费用的标准由国务院价格主管部门会同国务院财政部门制定。

§ 23 Meint die Behörde, daß Regierungsinformationen, deren Offenlegung beantragt wird, Geschäftsgeheimnisse oder Privatangelegenheiten einzelner berühren, und daß nach der Offenlegung die legalen Rechtsinteressen Dritter Schaden erleiden könnten, so muß sie schriftlich um das Einverständnis der [betroffenen] Dritten bitten; sind die Dritten nicht einverstanden, so wird nicht offengelegt. Meint die Behörde aber, daß es die öffentlichen Interessen erheblich beeinträchtigen kann, wenn nicht offengelegt wird, so muß sie offenlegen und gleichzeitig den [betroffenen] Dritten den Inhalt der Regierungsinformationen, deren Offenlegung sie beschlossen hat, und die Gründe schriftlich mitteilen.

§ 24 Wenn eine Behörde einen Antrag auf Offenlegung von Regierungsinformationen erhält, den sie auf der Stelle bescheiden kann, muß sie das tun.

Wenn die Behörde den Antrag nicht auf der Stelle bescheiden kann, muß sie ihn ab dem Tag, an dem sie ihn erhält, innerhalb von 15 Arbeitstagen bescheiden; benötigt sie eine Verlängerung dieser Frist, so braucht sie dazu das Einverständnis des verantwortlichen [Leiters] der Offenlegungsstelle und muß den Antragsteller unterrichten; die Frist darf höchstens um 15 Arbeitstage verlängert werden.

Wenn die Regierungsinformationen, deren Offenlegung beantragt wird, Rechtsinteressen Dritter berühren, so wird die Zeit, welche die Behörde braucht, um das Einverständnis dieser Dritten einzuholen, nicht in die Frist nach Absatz 2 eingerechnet.

§ 25 Wenn Bürger, juristische Personen und andere Organisationen bei einer Behörde beantragen, ihnen Regierungsinformationen zu geben, welche ihre persönlichen Steuerzahlungen, ihre Sozialversicherung oder Krankenbehandlung und ähnliches betreffen, müssen sie einen gültigen Personalausweis oder sonstige Beweisschriftstücke vorlegen.

Wenn Bürger, juristische Personen und andere Organisationen Beweise haben, mit denen sie nachweisen, daß die sie betreffenden Angaben in von der Behörde zur Verfügung gestellten Regierungsinformationen unrichtig sind, sind sie berechtigt, zu verlangen, daß diese Behörde das korrigiert. Wenn die Behörde zur Korrektur nicht berechtigt ist, muß sie die Sache der dazu berechtigten Behörde zur Erledigung geben und den Antragsteller davon unterrichten.

§ 26 Behörden müssen auf Antrag offengelegte Regierungsinformationen in der vom Antragsteller verlangten Form zur Verfügung stellen; ist das nicht möglich, so können sie den Antragsteller einschlägige Unterlagen durchsehen lassen oder ihm Kopien überlassen oder ihm die Informationen in sonst geeigneter Form zur Verfügung stellen.

§ 27 Wenn eine Behörde auf Antrag Regierungsinformationen zur Verfügung stellt, darf sie dafür keine Gebühren erheben, abgesehen von den Kosten für die Suche, für Kopien und für das Porto und ähnliches. Behörden dürfen Regierungsinformationen nicht durch entgeltliche Dienstleistungen anderer Organisationen oder einzelner zur Verfügung stellen.

Die Sätze für die von Behörden erhobenen Gebühren für die Kosten der Suche, von Kopien und für das Porto und ähnliches werden von der für die Preise übergeordnet zuständigen Abteilung des Staats-

第二十八条 申请公开政府信息的公民确有经济困难的，经本人申请、政府信息公开工作机构负责人审核同意，可以减免相关费用。

申请公开政府信息的公民存在阅读困难或者视听障碍的，行政机关应当为其提供必要的帮助。

第四章 监督和保障

第二十九条 各级人民政府应当建立健全政府信息公开工作考核制度、社会评议制度和责任追究制度，定期对政府信息公开工作进行考核、评议。

第三十条 政府信息公开工作主管部门和监察机关负责对行政机关政府信息公开的实施情况进行监督检查。

第三十一条 各级行政机关应当在每年3月31日前公布本行政机关的政府信息公开工作年度报告。

第三十二条 政府信息公开工作年度报告应当包括下列内容：

- (一) 行政机关主动公开政府信息的情况；
- (二) 行政机关依申请公开政府信息和不予公开政府信息的情况；
- (三) 政府信息公开的收费及减免情况；
- (四) 因政府信息公开申请行政复议、提起行政诉讼的情况；
- (五) 政府信息公开工作存在的主要问题及改进情况；
- (六) 其他需要报告的事项。

第三十三条 公民、法人或者其他组织认为行政机关不依法履行政府信息公开义务的，可以向上级行政机关、监察机关或者政府信息公开工作主管部门举报。收到举报的机关应当予以调查处理。

rates im Einvernehmen mit der Finanzverwaltungsabteilung des Staates festgesetzt.

§ 28 Wenn Bürger, welche die Offenlegung von Regierungsinformationen beantragen, wirklich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind, können auf ihren Antrag nach Prüfung durch den verantwortlichen [Leiter] der Offenlegungsstelle und mit seinem Einverständnis die betreffenden Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

Wenn ein Bürger, der die Offenlegung von Regierungsinformationen beantragt hat, bei der Durchsicht Schwierigkeiten hat oder seh- oder hörbehindert ist, muß die Behörde ihm die nötigen Hilfen geben.

4. Kapitel: Aufsicht und Gewährleistung

§ 29 Die Volksregierungen aller Stufen müssen Regelungen schaffen und vervollkommen, nach denen die Offenlegungsarbeit beurteilt, gesellschaftlich bewertet und der Verantwortung dafür nachgegangen wird, und diese Arbeit regelmäßig beurteilen und bewerten.

§ 30 Die für die Offenlegungsarbeit übergeordnet zuständigen Abteilungen und die Überwachungsbehörden sind dafür verantwortlich, die tatsächlichen Verhältnisse bei der Offenlegung von Regierungsinformationen durch die Behörde zu beaufsichtigen und zu überprüfen.

§ 31 Die Behörden aller Stufen müssen bis zum 31. März jeden Jahres Jahresberichte über ihre Arbeit zur Offenlegung von Regierungsinformationen veröffentlichen.

§ 32 Ein Jahresbericht über die Arbeit zur Offenlegung von Regierungsinformationen muß enthalten:

1. Die Verhältnisse bei der Offenlegung von Regierungsinformationen, welche die Behörde von sich aus offenlegt,
2. die Verhältnisse bei der Offenlegung auf Antrag offengelegter Regierungsinformationen und bei der Nichtoffenlegung von Regierungsinformationen,
3. die bei der Offenlegung von Regierungsinformationen erhobenen Gebühren und deren Ermäßigung und Erlaß,
4. die Verhältnisse bei wegen Anträgen auf Offenlegung von Regierungsinformationen eingelegten Anträgen auf erneute Verwaltungsberatung¹⁰ und deshalb erhobenen Verwaltungsklagen,
5. hauptsächliche Probleme bei der Arbeit zur Offenlegung von Regierungsinformationen und Verbesserungen,
6. andere Umstände, die berichtet werden müssen.

§ 33 Wenn Bürger, juristische Personen und andere Organisationen der Ansicht sind, daß Behörden nicht nach dem Recht ihre Pflichten bei der Arbeit zur Offenlegung von Regierungsinformationen erfüllen, können sie das einer höheren Behörde, den Überwachungsbehörden oder der für die Offenlegung von Regierungsinformationen übergeordnet zuständigen Behörde melden. Die Behörde, welche die Meldung erhält, muß die Sache untersuchen und regeln.

¹⁰ = Verwaltungswiderspruch, vgl. „Verwaltungswiderspruchsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国行政复议法] vom 29.4.1999, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel, Chinas Recht, 29.4.99/1.

公民、法人或者其他组织认为行政机关在政府信息公开工作中的具体行政行为侵犯其合法权益的，可以依法申请行政复议或者提起行政诉讼。

第三十四条 行政机关违反本条例的规定，未建立健全政府信息公开发布保密审查机制的，由监察机关、上一级行政机关责令改正；情节严重的，对行政机关主要负责人依法给予处分。

第三十五条 行政机关违反本条例的规定，有下列情形之一的，由监察机关、上一级行政机关责令改正；情节严重的，对行政机关直接负责的主管人员和其他直接责任人员依法给予处分；构成犯罪的，依法追究刑事责任：

- (一) 不依法履行政府信息公开义务的；
- (二) 不及时更新公开的政府信息内容、政府信息公开指南和政府信息公开目录的；
- (三) 违反规定收取费用的；
- (四) 通过其他组织、个人以有偿服务方式提供政府信息的；
- (五) 公开不应当公开的政府信息的；
- (六) 违反本条例规定的其他行为。

Wenn Bürger, juristische Personen und andere Organisationen der Ansicht sind, daß konkrete Verwaltungsakte von Behörden bei der Arbeit zur Offenlegung von Regierungsinformationen ihre legalen Rechtsinteressen verletzen, können sie nach dem Recht erneute Verwaltungsberatung beantragen¹¹ oder Verwaltungsklage erheben.

§ 34 Wenn Behörden entgegen den vorliegenden Vorschriften keine Mechanismen schaffen und vervollkommen, um bei der Herausgabe von Regierungsinformationen die Wahrung der Geheimhaltung zu prüfen, werden sie von den Überwachungsbehörden und von der Behörde nächsthöherer Stufe angewiesen, dies zu korrigieren; bei schwerwiegenden Umständen werden nach dem Recht Sanktionen gegen den hauptverantwortlichen Leiter der Behörde verhängt.

§ 35 Eine Behörde, bei der einer der folgenden die vorliegenden Vorschriften verletzenden Umstände vorliegt, wird von den Überwachungsbehörden und von der Behörde nächsthöherer Stufe angewiesen, dies zu korrigieren; bei schwerwiegenden Umständen werden nach dem Recht Sanktionen gegen direkt verantwortliches übergeordnet zuständiges und sonst direkt verantwortliches Personal verhängt; bildet der Sachverhalt eine Straftat, so wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt:

1. Wenn Pflichten zur Offenlegung von Regierungsinformationen nicht nach dem Recht erfüllt werden,
2. wenn der Inhalt offengelegter Regierungsinformationen oder Wegweiser und Verzeichnisse zur Offenlegung von Regierungsinformationen nicht unverzüglich auf den neuesten Stand gebracht werden,
3. wenn entgegen den Vorschriften Gebühren erhoben werden,
4. wenn Regierungsinformationen durch entgeltliche Dienstleistungen anderer Organisationen oder einzelner zur Verfügung gestellt werden,
5. wenn Regierungsinformationen offengelegt werden, die nicht offengelegt werden sollen,
6. bei anderen die vorliegenden Vorschriften verletzenden Handlungen.

¹¹ Siehe Fn. 10.

第五章 附则

第三十六条 法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织公开政府信息的活动，适用本条例。

第三十七条 教育、医疗卫生、计划生育、供水、供电、供气、供热、环保、公共交通等与人民群众利益密切相关的公共企事业单位在提供社会公共服务过程中制作、获取的信息的公开，参照本条例执行，具体办法由国务院有关主管部门或者机构制定。

第三十八条 本条例自2008年5月1日起施行。

5. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 36 Die vorliegenden Vorschriften werden auf die Tätigkeit zur Offenlegung von Regierungsinformationen bei Organisationen angewandt, welche ermächtigt von Gesetzen und Rechtsnormen öffentliche Angelegenheiten besorgen¹².

§ 37 Wenn Institutionseinheiten im Erziehungs- und Gesundheitswesen, bei der Geburtenplanung, der Wasser-, Strom- und Wärmeversorgung, im Umweltschutz, im öffentlichen Verkehrswesen oder sonstwie mit den Interessen der Volksmassen eng verbundene Institutionseinheiten bei der Leistung öffentlicher Dienste für die Allgemeinheit erstellte oder erlangte Informationen offenlegen, wird entsprechend den vorliegenden Vorschriften verfahren; konkrete Vorschriften dazu werden von den betroffenen übergeordnet zuständigen Abteilungen oder Stellen des Staatsrates festgesetzt.

§ 38 Die vorliegenden Vorschriften werden ab dem 1. Mai 2008 angewandt.

Übersetzung, Anmerkungen, Copyright an beiden:
Frank Münzel, Hamburg.

¹² Das sind nicht die im folgenden Paragraphen genannten Institutionen, sondern andere Körperschaften, wie z.B. Gewerkschaften, die im Arbeitsschutz staatliche Befugnisse haben, aber auch große Unternehmen, die aus früheren Regierungsabteilungen gebildet worden sind und vorläufig manche Verwaltungsfunktionen behalten haben.